

Besonderer Wert wird auf eine verbesserte Zusammenarbeit von Familiengerichten mit Jugendämtern und anderen Institutionen einschließlich der Schule gelegt. Die Arbeitsgruppe hatte daher vorgeschlagen, § 81a SGB VIII wie folgt zu fassen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von ständigen Arbeitskreisen mit den Familiengerichten anstreben. In den Arbeitskreisen soll die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Zu den Arbeitskreisen können andere Institutionen und Personen hinzugezogen werden.“ In diesem Zusammenhang hatte die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, den Schulen zu ermöglichen, sich u. U. direkt an die Gerichte zu wenden: „In Fällen von Gefährdungen des Kindeswohls wendet sich die Schule in der Regel an das Jugendamt, das ggf. seinerseits die Anrufung des Familiengerichts prüft. Die Arbeitsgruppe weist jedoch ausdrücklich auch auf die Möglichkeit der Schulen hin, sich im Einzelfall, z. B. bei sog. Schulverweigerern, unmittelbar an das Familiengericht zu wenden, wenn andernfalls ein erforderliches schnelles Eingreifen des Familiengerichts nicht gewährleistet ist. Die Arbeitsgruppe appelliert an die Schulverwaltungen, dass diese ihre Schulleiter und Lehrer über die rechtlichen Möglichkeiten und die verschiedenen Ansprechpartner bei Kindeswohlgefährdungen informieren (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen ...“ 2006, S. 10). Ferner wurde von der Arbeitsgruppe auch die Verpflichtung der Familien- und Vormundschaftsrichter zur regelmäßigen Fortbildung gefordert. Letztere Vorschläge wurden im Gesetzentwurf der Bundesregierung zwar erwähnt, jedoch in einem Bundesgesetz wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz als nicht umsetzbar bezeichnet (vgl. Bt-Drs. 16/6815, Begründung, S. 10).

Die Gesetzesvorschläge sind insgesamt durchweg positiv aufgenommen worden und es gab erfreulicherweise keinerlei grundlegenden Dissens in den Gesetzesberatungen (s. o.). Ein tatsächlich verbesser-

ter Schutz des Kindeswohls wird nicht von diesem Gesetz, sondern von dessen Vollzug abhängen und hierfür bedarf es einer Umkehr der Politik der vergangenen Jahre, Stellenkürzungen bei den Kommunen (Jugendamt) und den Familiengerichten vorzunehmen.

Die Bedeutung des Gesetzes liegt aus der Perspektive des Jugendstrafrechts vor allem darin, was „verhindert“ wurde. So wurde – letztlich im Konsens auch mit Bayern – der frühere Vorschlag, die Erziehungsmaßregeln des § 10 JGG ins Jugendhilfe- bzw. Familienrecht zu transferieren, nicht weiter verfolgt. Dementsprechend sind zivilrechtliche Zwangsmaßnahmen wie die sog. Anti-Social-Behaviour-Orders in England (vgl. hierzu *Horsfield* in NK 2006, S. 42 ff.) in Deutschland kein Thema. Auch jegliche Diskussion um die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ist damit vom Tisch. Daran sollte man in den nächsten Wahlkämpfen erinnern, wenn wild gewordene Politiker entsprechende Forderungen wieder aufgreifen sollten. Das Jugendhilferecht bzw. die Familiengerichte verfügen nunmehr über ein sachgerechtes Instrumentarium, um auch in schwierigen Fällen der Gefährdung des Kindeswohls angemessen und effektiv zu reagieren.

Literatur:

- Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“* (2006): Abschlussbericht vom 27.11.2006. Berlin: Bundesministerium der Justiz, www.bmj.bund.de.
- Hoops, S., Permien, H.* (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich.“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Permien, H.* (2006): Indikationen für geschlossene Unterbringung in der Praxis von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. *Recht & Politik* 24, S. 111-118.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Das wahre Leben pocht zwischen den Idealtypen

Über die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ (MIVEA) in der Praxis der Strafrechtspflege

Jürgen Oetting

Sie ist weder in Tiegeln noch Tuben zu haben und auch eine signifikante Wirkung auf die Haut ist nach Anwendung keinesfalls bewiesen. Dennoch ließ ein mächtiger Pharmakonzern den Markenschutz für MIVEA juristisch verhindern. Klingt ja auch arg nach dem Namen einer bekannten Körperpflegekollektion, hat aber mit Kosmetik überhaupt nichts zu tun. MIVEA steht für die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ und ist ein kriminologisches Diagnoseinstrument.

Die Bezeichnung „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ taucht erstmals in Hans Göppingers Buch „Angewandte Kriminologie“ (1985) auf, in dem er das Beurteilungsverfahren als Ergebnis einer qualitativen (Zweit-)Auswertung der „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ (TJVU) präsentiert. Das Label MIVEA wurde später von Michael Bock erfunden. Bock war mit seinen profunden Kenntnisse der weberschen Idealtypenbildung erheb-

lich an der Entwicklung der Methode beteiligt (grundlegend Bock 1984). Im MIVEA-Zusammenhang ist Bock sozusagen der behutsam-aktualisierende Sachwalter der Göppinger-Lehre. Zudem ist er nach dem Tode Alexander Böhms einziger Herausgeber des großen Göppinger-Lehrbuchs (Göppinger 2008).

MIVEA füllt die Lücke zwischen den weit verbreiteten intuitiven Beurteilungsverfahren in der juristischen, strafvollzuglichen und (sozial-)pädagogischen Praxis und der auf klinischem Spezialwissen beruhenden psychiatrisch/psychologischen „Gutachterei“. MIVEA ist von Menschen erlern- und anwendbar, die keine der sogenannten „Bezugswissenschaften“ der Kriminologie studiert haben – von Akademikern aber durchaus auch (Fortbildungsangebote unter www.mivea.de) Gerade für Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit unterschiedlicher wissenschaftlicher oder nichtwissenschaft-

licher Ausbildung bietet MIVEA eine „ideale Plattform der Verständigung“ (Bock 2007, S. 111)

MIVEA führt in der universitären deutschen Kriminologie, die eine systematische Beschäftigung mit Einzelfällen nicht auf ihrer Agenda hat und dies den Vertretern mancher ihrer Bezugswissenschaften überlässt, eine Randexistenz und wird entweder überhaupt nicht oder oberflächlich rezipiert und gelegentlich als „veraltet, bieder, provinziell“ kritisiert – wozu die MIVEA-Begrifflichkeit den schnellen Leser an manchen Stellen aber auch provoziert.

In der Strafrechtspflege erfreut sich die Methode dagegen einer wachsenden Akzeptanz: In der JVA Bremen werden alle Vollzugspläne auf MIVEA-Basis erstellt und fortgeschrieben, auch in der JVA Wiesbaden wird MIVEA genutzt; in Iserlohn ist die Methode in der Jugendgerichtshilfe inzwischen Standard, Vollzugs- und Vollzugsabteilungsleiter der JVA Kiel absolvierten im März 2008 eine erste MIVEA-Schulung, niedersächsische Bewährungshelfer haben im Herbst 2007 den Grundkurs durchlaufen und im Juni 2008 mit einem MIVEA-Zertifizierungskurs begonnen. Darüber hinaus sind verstreut im ganzen Bundesgebiet einzelne MIVEA-Anwender tätig. Gäbe es mehr von ihnen und wären sie vernetzt, kämen zwei der MIVEA-Stärken besser zur Entfaltung: Vergleichbarkeit und Fortschreibbarkeit.

Langzeituntersuchungen der sogenannten Entwicklungskriminologie (ausführlich dazu Göppinger 2008, S. 201 ff.) belegen, dass die allermeisten „kriminellen Karrieren“ im Laufe des Lebens abgebrochen werden oder auslaufen. Michael Bock bringt es auf den Nenner: „Ob jemand ein hoffnungsloser Fall war, weiß man erst am Ende seines Lebens und nicht vorher.“ (Bock 2007, S. 101) Wie aber kann ich (in meinem Fall als Sozialarbeiter im Strafvollzug) ermitteln, ob jemand einen Wendepunkt seiner Lebensgestaltung erreicht oder sogar schon überschritten hat? Wie prüfe ich, ob das erste Delikt eines „Ersttätlers“ der Beginn einer langen Reihe weiterer Straftaten ist oder ob die zwanzigste Tat eines „Rückfalltätlers“ möglicherweise seine letzte war?

Per MIVEA geht das so: Ich analysiere aufgrund meiner Informationen aus Explorationsgesprächen und Aktenauswertung erst einmal den Lebenslängsschnitt des Probanden. Dazu muss ich mich durch eine ausführliche Synopse K- und D-idealtypischer Verhaltensweisen arbeiten, die in den entsprechenden Lehrbüchern (auf dem neuesten Stand: Bock 2007 und Göppinger 2008) aufgeführt und kommentiert ist. „K“ steht dabei für Kriminalität und „D“ für Durchschnitt, letzteres ist eine eher unglückliche Bezeichnung, die Mißverständnisse erzeugen kann. Es geht eben nicht um Durchschnittsverhalten, das ließe sich durch eine quantitative Auswertung der TVJU zeigen und wäre tatsächlich veraltet (Erstuntersuchungen zwischen 1965 und 1970, letzte Nachuntersuchung 1995) und durch Lokalkolorit beeinflusst (es wurden ausschließlich schwäbische Männer befragt).

Die Bildung von Idealtypen geht auf die Methodenlehre Max Webers zurück und beruht auf der Zuspitzung bzw. „einseitigen Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte“ (Weber 1988, S. 191). Bei der qualitativen Auswertung der TVJU wurden in einem aufwändigen Prozess des Vergleichens, Zuordnens und Systematisierens von Einzelfalldarstellungen Verhaltensweisen destilliert, die bei Nichtstraf-fälligen überhaupt nicht vorkommen bei Straftätern dagegen gehäuft und diese Verhaltensweisen wurden schließlich zu K-Idealtypen zugespitzt. Bei der Formulierung der sogenannten D-idealtypischen Verhaltensweisen wurde entsprechend umgekehrt verfahren.

Auch der Begriff „idealtypische Verhaltensweise“ hat für das Alltagsverständnis erhebliche Nachteile, weil häufig angenommen

wird, idealtypisches Verhalten sei ideales Verhalten im Sinne des „richtigen Lebens“. Idealtypen sind heuristische Markierungspunkte zur Registrierung von Unterschieden, keine Elemente von Benimm-Rezepten. Für die Längsschnittanalyse bilden die ausformulierten idealtypischen Verhaltensweisen (als Markierungspunkte) somit die jeweiligen Außenpunkte eines Möglichkeitsraumes, zwischen denen das Verhalten des Probanden gedanklich zu verorten ist. Idealtypisch verhält sich kaum einer aber manche kommen in manchen Bereichen einer idealtypischen Verhaltensweise sehr, sehr nahe. Ich arbeite in einem Gefängnis, in dem Wiederholungstäter inhaftiert sind und exploreiere nicht selten Verhaltensweisen aus der Lebensgeschichte von Probanden, die nahezu deckungsgleich mit manchen K-idealtypischen Verhaltensweisen der MIVEA sind. Überhaupt war es für mich (nach langjährig-erfolgloser Suche nach Praxishilfen in den Bücherbergen und Aufsatzstapeln der Mainstream-Kriminologie und auch der Kritischen Kriminologie) verblüffend zu erkennen, dass meine etwa 300 Erhebungen der Lebensgeschichte von Straftätern inhaltlich ohne Ausnahme zur MIVEA „passen“. Eine weitere wissenschaftliche Bestätigung der Methode ist das natürlich nicht – aber für mich ein fast zwingender Anreiz, sie zu verwenden.

Die kriminologischen Idealtypen sind nicht zeitlos aber sie sind langlebiger als MIVEA-Kritiker unterstellen. So lange von uns erwartet wird, dass wir uns an unsere Partner und unsere Kinder, an Freunde und Kollegen, an Arbeit, Aufgaben und Werte binden, so lange sind die heuristischen Markierungspunkte von Belang. Die Lebensbedingungen haben sich seit 1965 ganz erheblich verändert, deshalb haben sich auch (ausnahmsweise mal quantitativ betrachtet) innerhalb der Möglichkeitsräume zwischen den jeweils idealtypischen Polen die Häufigkeitsverhältnisse verändert. Das wir inzwischen in einer „Risikogesellschaft“ leben ist längst Binsenweisheit. Und damit ist auch die Wahrscheinlichkeit gestiegen, Straftäter oder Opfer von Straftaten zu werden. Um das ganz klar vor Augen zu bekommen, sollte man die Kriminalitätsentwicklung seit 1965 betrachten und nicht erst die seit 1990. Mit der MIVEA wäre das dann so abgebildet, dass die Wahrscheinlichkeit eines tendenziell K-idealtypischen Verhaltens kollektiv größer geworden ist. Ein tendenziell D-idealtypisches Verhalten immunisiert dagegen auch heute noch gegen Straf-fälligkeit.

Zurück zum Einzelfall: Bei meinem analytischen Durchgang durch die Synopse K- und D-idealtypischer Verhaltensweisen verorte ich das frühere Verhalten des Probanden in den jeweiligen Möglichkeitsräumen der verschiedenen Untersuchungsbereiche: Verhalten des Probanden im Zusammenhang mit der (elterlichen) Erziehung im Kindes- und Jugendalter; Aufenthaltsbereich; Leistungsbereich (Schule, Berufliche Ausbildung, Berufstätigkeit); Freizeitbereich; Kontaktbereich.

Dabei wird dann untersucht, wie sich der Proband in seinen sozialen Bezügen verhielt, wie er sich den Gegebenheiten seiner Umwelt stellte. Denn darum geht es. Allein die Feststellung, dass ein Mensch ungünstigen und manchmal erschütternden Umständen ausgesetzt war, erklärt nichts. Sonst müßten ja alle mangelhaft sozialisierten oder in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsenen Menschen zu Straftätern werden.

Ein kleiner Ausschnitt aus der Synopse der idealtypischen Verhaltensweisen soll das Vorgehen illustrieren. Beim Freizeitbereich heißt es im Unterkapitel „Struktur und Verlauf der Freizeittätigkeiten“ und dort im Abschnitt „Freizeitbeschäftigung“ unter der Spalte „K-idealtypisch“:

„Vebringt den überwiegenden Teil der Freizeit mit Tätigkeiten, die inhaltlich nicht vorhersehbare, völlig offene Abläufe aufweisen, bei denen also weder der Ort noch die Verweildauer oder die möglichen Kontaktpersonen vorher genau bekannt sind und denen jegliche Planung und Vorbereitung fehlt.“

Es handelt sich dabei um Gaststättentouren, um Aufenthalte in schlecht beleumundeten Lokalen, um das Aufsuchen von Treffpunkten im kriminell gefährdenden Bahnhofs-, Spielhallen- und Altstadt-‘Milieu‘ bzw. in der Drogenzene mit dem entsprechenden Kontakt zu sozial auffälligen oder auch straffälligen Personen usw.

und/oder

um plan- und zielloses Umherfahren mit Moped, Motorrad oder Auto, stets auf der Suche nach Reizsituationen nach ‚Abenteuer‘ usw.

Dabei wird die Freizeit zu einem erheblichen Teil durch ‚Aus-schweifungen‘, wie übermäßigen Alkohol- und/oder Drogenge-nuss, unkontrolliertes Geldausgeben oder auch gewalttätige Auseinandersetzungen, bestimmt.“ (Bock 2007, S. 153)

Unter der entsprechenden Spalte „D-idealtypisch“ steht knapper:

„Füllt seine Freizeit von Kind an zunehmend mit langfristig angelegten, systematisch betriebenen und/oder formal organisierten Freizeittätigkeiten mit feststehenden Abläufen aus; neben leistungsorientierten Tätigkeiten (Nebenerwerb, Weiterbildung usw.) wird mit großer Ausdauer und erheblichem Engagement vor allem regelmäßigen sportlichen Aktivitäten, Hobbys oder ehrenamtlichen Verpflichtungen nachgegangen.“ (Bock a.a.O.)

Die zitierten Aussagen zum D-idealtypischen Verhalten mögen manchem Leser bieder und spießbürgerlich vorkommen. Aber, man kann es nicht oft genug betonen, es handelt sich dabei um den äußeren Rand eines gedachten Möglichkeitsraumes. Das wirkliche Leben pocht zwischen den idealtypischen Polen, manchmal sogar ziemlich genau in der Mitte dazwischen – dann ist es als „kriminologisch neutral“ zu bewerten. Nur wenn eine merkliche Tendenz in Richtung des einen oder anderen Pols feststellbar ist, wird in der Auswertung vermerkt: „Das Verhalten des Probanden im Bereich ‚Freizeitbeschäftigung‘ tendiert eher in die Richtung des D-idealtypischen Pols.“ Das ist dann auch inhaltlich zu belegen. Oder es heißt beispielsweise: „Das Verhalten deutet klar in Richtung des K-idealtypischen Pols.“ Und manchmal (besonders bei „meinen“ Wiederholungstätern): „Dies entspricht nahezu einem K-idealtypischen Verhalten.“

Die Benennung der jeweiligen Nähe zu einem der idealtypischen „Markierungspunkte“ ist von der Interpretation und den sprachlichen Vorlieben des Bearbeiters abhängig. Fehlinterpretationen sind nicht ausgeschlossen aber (und das ist eine der Stärken der MIVEA) sie sind erkennbar, weil sie eben nicht aus der Tiefe der klinischen Erfahrung eines Gutachters entspringen sondern aus den Erhebungen im Abgleich mit der Synopse überprüfbar sind. Dazu muß man nicht einmal die ganze Methode beherrschen, sondern nur ein MIVEA-Lehrbuch an der richtigen Stelle aufschlagen.

Bei der Beurteilung des Lebenslängsschnitts ist der Zeitaspekt zu beachten. Verhalten kann sich im Laufe der Jahre (gelegentlich auch innerhalb viel kürzerer Fristen) ändern. Deshalb wird es in einem MIVEA-Gutachten exakter heißen: „Seit dem 14. Lebensjahr deutet das Verhalten des Probanden in diesem Bereich klar in Richtung des K-idealtypischen Pols, in den fünf Jahren zuvor ist es kriminologisch

neutral und bis zum 9. Lebensjahr weist es leicht in die Richtung des D-idealtypischen Pols.“

Anschließend an das Längsschnitt-Bild des allgemeinen Sozialverhaltens wird eines der bisherigen Straftaten erstellt – beginnend mit „deliktischen Handlungen im Kindesalter“. Dabei wird sich aus naheliegenden Gründen nicht an K- oder D-idealtypischen Markierungspunkten orientiert. Kriminoresistente Straftaten kann es ja schwerlich geben. In diesem Bereich wird nach den Tatmodalitäten geforscht und geprüft, ob und wie sie zum allgemeinen Sozialverhalten des Probanden passen. Beispielsweise passen spontane Körperverletzungsdelikte (eventuell auch noch unter Alkoholeinfluß) „besser“ zu einem anhaltend unstrukturierten Freizeitverhalten als etwa der groß angelegte und durchgeplante Vertrieb von unverzollten Zigaretten.

Die deliktbezogene Längsschnittanalyse kann bei Wiederholungstätern, die zwanzig bis dreißig Eintragungen im Bundeszentralregister aufweisen, zu einer aufwändigen Angelegenheit werden, weil jeder einzelne Tatvorgang zu untersuchen ist und die letzte Straftat sogar ganz besonders unter die Lupe genommen wird. Nur so lassen sich Entwicklungstendenzen registrieren. Ein Beispiel: Der von mir begutachtete Gefangene A. begann als Kind mit Gelegenheitsdiebstählen im Elternhaus (weil er sich seinen Geschwistern gegenüber benachteiligt fühlte), konnte als Jugendlicher Diebstahlsgelegenheiten in der Schule und im Sportverein (besonders in Umkleidekabinen) nicht immer widerstehen und entwickelte sich als Erwachsener zum kühl planenden und kalkulierenden „Berufsdieb“ (so seine Selbstbezeichnung), der auf diese Weise sein Einkommen bestritt.

Im Rahmen der Erhebungen zum Lebenslängsschnitt werden auch das Suchtverhalten und das Verhalten in der Haftanstalt exploriert. Die kriminologische Bewertung erfolgt aber nicht direkt, zu diesen Bereichen hält die MIVEA keine idealtypischen Markierungspunkte vor. Erkenntnisse zum Suchtverhalten fließen als Hintergrundinformationen in die Bewertung des Freizeit-, Leistungs- und Kontaktbereichs ein und werden später unter den „Besonderen Aspekten“ und in der „Interventionsprognose“ berücksichtigt. Die erhobenen Informationen zum Verhalten in der Haftanstalt fließen in keiner Weise in die Lebenslängsschnittanalyse ein – die endet mit Haftantritt und beginnt (bei Mehrfachinhaftierten) mit der Haftentlassung. Informationen über das Verhalten in der Haft gehen nur in die „Anderen Aspekte“ und die „Interventionsprognose“ ein, wenn zum Beispiel besondere Talente und Ressourcen des Probanden „entdeckt“ wurden.

Nach der Analyse des Lebenslängsschnitts folgt die des Lebensquerschnitts. Hierbei ist der unmittelbare zeitliche Bezug zum Delikt von Bedeutung. Daher ist der zu untersuchende Zeitraum stets derjenige vor der letzten Straftat. Wenn zwischen dem letzten Delikt und dem Datum der MIVEA-Begutachtung viel Zeit verstrichen ist, wird ein zweites Querschnittsintervall gebildet. Damit soll ein automatisches Fortschreiben früherer Auffälligkeiten unterbunden werden. Beispiel: Der Strafgefangene B. hatte seine letzte Tat vor drei Jahren begangen und seine Querschnittsanalyse wies für die Monate vor der Tat ein durchgehend kriminovalentes Profil auf. Nach der Verbüßung einer gut einjährigen Straftat änderte sich das Verhalten des Probanden ganz erheblich. Die aktuelle Querschnittsanalyse wies viele kriminoresistente Kriterien auf. Diese zweite Querschnittsanalyse war notwendig geworden, weil der Proband nach einer Berufungsverhandlung noch einmal in Haft mußte – für andere Taten, die er vor mehr als drei Jahren begangen hatte. Weil auch die Relevanzbezüge (siehe unten) sich deutliche geändert hatten, lag mein zentraler „Behandlungsvorschlag“ in der Interventionsprognose auf der Hand: Mög-

lichst schnelle Verlegung in den Offenen Vollzug, Haftentlassung sobald es juristisch machbar ist.

Das MIVEA-Instrument für die Querschnittsanalyse erinnert von fern an eine Checkliste, weist dazu aber zwei Unterschiede auf. Erstens: Das Vorliegen einzelner Kriterien muß ausführlich begründet werden. Zweitens: Die Kriterien sind relational. Ob etwa „Porsche-Fahren“ Ausdruck eines „inadäquaten Anspruchsniveaus“ ist, hängt von den Vermögensverhältnissen des Probanden ab – und auch davon, ob er über eine Fahrerlaubnis verfügt. Bevor ein Kriterium bejaht wird, ist zu prüfen, ob es unzweifelhaft vorliegt. Bestehen auch nur die geringsten Zweifel wird nicht „angekreuzt“. Die Kriterienstaffeln lassen sich wie folgt darstellen:

K-Kriterien	liegt vor
Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs sowie sonstiger sozialer Pflichten	
Fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum	
Unstrukturiertes Freizeitverhalten	
Fehlende Lebensplanung	
Inadäquat hohes Anspruchsniveau	
Mangelnde Realitätskontrolle	
Geringe Belastbarkeit	
Paradoxe Anpassungserwartung	
Forderung nach Ungebundenheit	
Unkontrollierter, übermäßiger Alkoholkonsum	

D-Kriterien	liegt vor
Erfüllung sozialer Pflichten	
Adäquates Anspruchsniveau	
Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und Familienleben)	
Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum	
Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit	
Produktive Freizeitgestaltung	
Persönliches Engagement für personale und Sachinteressen	
Anpassungsbereitschaft	
Tragende menschliche Bindungen	
Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer	
Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung	
Gute Realitätskontrolle	
Lebensplanung (und Zielstrebigkeit)	

Die grau unterlegten jeweils vier ersten Kriterien bilden die „kriminorelevanten Konstellationen“. Eine „kriminovalente Konstellation“ liegt vor, wenn die ersten vier K-Kriterien zu bejahen sind:

Eine Vernachlässigung sozialer Pflichten, insbesondere die völlige Vernachlässigung des Leistungsbereichs, die finanzielle Einbußen mit sich bringt, ist dann in ihren Auswirkungen viel gravierender, wenn sie bei fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum vorliegt, wogegen ein wirtschaftlich überlegtes Verhalten hier Entlastung schaffen könnte. Kommen schließlich aufgrund eines unstrukturierten Freizeitverhaltens ständig Gelegenheiten hinzu, zu viel Geld

auszugeben, so verstärkt dies wiederum die Bedeutung der anderen Kriterien, und zwar gleichsinnig in Richtung auf die Begehung von (Eigentums- und Vermögens-)Delikten. Bei fehlender Lebensplanung ist dies der einzige Weg den durch die vorhergehenden Kriterien skizzierten Lebensstil aufrecht zu erhalten. (Vgl. Bock 2007, S. 185 f.) Ein entsprechendes Kriterienbündel bildet unter den D-Kriterien eine kriminosistente Konstellation, bei deren Vorliegen Kriminalität sehr unwahrscheinlich wird.

Die K- und D-idealtypischen Kriterienstaffeln sollen (losgelöst von der Querschnittsanalyse) auch zur rückblickenden Kontrolle der Längsschnittanalyse genutzt werden. Ein separater dritter Durchgang durch die Kriterienliste empfiehlt sich zudem für das Verhalten in der Haft – die damit gewonnenen Erkenntnisse werden dann aber nur (siehe oben) unter den „Besonderen Aspekten“ und in der „Interventionsprognose“ verwertet.

Nun gilt es, die „kriminologische Trias“ (Göppinger) zu vervollständigen. Es werden Relevanzbezüge und Wertorientierungen des Probanden beschrieben – und zwar „ohne Rückgriff auf psychologische Begriffe und Modelle“ (Bock 2007, S. 183). Dabei geht es um tief verwurzelte Grundintentionen und um diejenigen Bezüge (persönlich, sachlich, örtlich), die für den Untersuchten von besonderem Belang sind. Beispiel: Beim von mir begutachteten Strafgefangenen C. Zeigten sich weder in der Längsschnitt- noch in der Querschnittsanalyse irgendwelche kriminovalenten Auffälligkeiten, trotzdem hatte er zweimal (dazwischen lag eine längere Freiheitsstrafe) ein aufwändiges und hoch ergebnisreiches Betrugsdelikt begangen. Die Erklärung brachten erst die Relevanzbezüge: C. hatte (unter Einfluß des dominanten Vaters) die stabile Annahme entwickelt, er sei nur liebens- und anerkanntenswert, wenn er materiell viel zu bieten hat. - Mein Behandlungsvorschlag: Offener Vollzug und Anbahnung einer ambulanten Psychotherapie.

Eine klare Abgrenzung zwischen Relevanzbezügen und Wertorientierung ist wohl nicht möglich, mir ist es bisher aber deutlich leichter gefallen, Relevanzbezüge (z.B. „Spaß haben“ oder „Pflichten erfüllen“ oder auch „meine Freunde nicht enttäuschen“ und „mich nicht anmachen lassen“) zu benennen als Wertorientierungen zu ermitteln. Auf direkte Fragen danach kommen allenfalls Phrasen, meist ratloses Achselzucken. Aber hätte ich selbst mehr zu bieten, wenn man mich prlötzlich ganz direkt nach meinen Werten fragen würde?

Bisher wurde das Verhalten des Probanden in sechs Lebensbereichen (inclusive Delinquenz) analysiert. Dazu gibt es 23 Analysefragmente aus der Querschnittserhebung sowie einen kleinen analytischen Text zu den Relevanzbezügen und Wertorientierungen. Aus diesem Material ist nun die kriminologische Diagnose zu gewinnen. Dafür bietet die MIVEA sozusagen „Idealtypen zweiter Ordnung“ (Bock 2007, S. 181). Es handelt sich um fünf idealtypische Verlaufsformen, an denen Schritt für Schritt (Lebenslängsschnitt; Querschnitt, Relevanzbezüge/Wertorientierungen) das Verhalten des Täters in seinen sozialen Bezügen gemessen wird. Auch hier geht es, wie schon oben beschrieben, um Annäherungen. Nur ist diesmal der Möglichkeitsraum zwischen den idealtypischen Außenmarkierungen – Bock nennt sie „idealtypische Endpunkte eines Kontinuums, das die Erwartbarkeit von Straffälligkeit ausdrückt“ (Bock 2007, S. 194) – durch drei „Innenmarkierungen“ aufgefächert.

Die fünf idealtypischen Verlaufsformen sind:

- „Die kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit frühem Beginn“ - Idealtypisch ist bei dieser Verlaufsform im Längsschnitt seit dem Kindesalter ausgeprägt kriminalitätsnahes Verhalten zu finden. Im Querschnitt (also im Zeitraum vor der letzten

Tat) ist die gesamte Lebensstruktur zerbrösel, es liegt eine krimi-
novalente Konstellation vor. Bei den Relevanzbezügen herrschen
häufig solche vor, die Bindungslosigkeit ausdrücken (Freiheit,
Abwechslung, „Action“), es ist ständig „Alarm“. Die grundsätz-
liche Prognose (idelatypisch) ist ungünstig, es ist mit weiteren
Straftaten zu rechnen.

- „Die kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit
spätem Beginn“ - Idealtypisch sind auch hier die krimi-
novalenten Auffälligkeiten in allen Lebensbereichen erkennbar – nur sind im
Rückblick einmal vorhandene D-idealtypische Elemente zu fin-
den, was Konsequenzen für die Interventionsprognose hat: Dar-
an kann angeknüpft werden.
- „Die Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“ - Ide-
altypisch sind hier die krimi-
novalenten Auffälligkeiten als vorü-
bergehend anzusehen, wobei sie nie alle Lebensbereiche erfassen,
den Freizeitbereich jedoch immer. Diese Verlaufsform muß nicht
zwingend in der Pubertät beginnen, phasenverschobene Vari-
anten zeigen sich auch bei Lebenskrisen Erwachsener. Die Quer-
schnittsanalyse zeigt meist ein Gemisch aus K- und D-Kriterien.
Die Relevanzbezüge sind bei dieser Verlaufsform am schwer-
sten zu erkennen, meist sind sie widersprüchlich wie etwa: „Ein
Berufsziel erreichen“ aber auch „immer Action erleben“. Die
grundsätzliche Prognose ist günstig.
- „Die Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ muß
nicht näher erläutert werden. Der Lebenslängsschnitt des oben
erwähnten Probanden C. ist dieser idealtypischen Verlaufsform
nahezu entsprechend. In der Querschnittsanalyse finden sich ne-
ben einer Vielzahl von D-Kriterien (oft auch einer krimi-
noresistenten Konstellation) selten einzelne K-Kriterien. Gerade wegen
der sonstigen Unauffälligkeit können hier die Relevanzbezüge
und Wertorientierungen aufschlußreich sein, oftmals beziehen
sie sich auf besonderen wirtschaftlichen Erfolg und auf hohes
Ansehen. Das ist auch in der Durchschnittspopulation weit
verbreitet, hier aber wird es einseitig betont und hemmungslos
verfolgt. Andererseits sind bei dieser Verlaufsform aber auch
gänzlich abweichende Relevanzbezüge zu finden – etwa bei para-
phil motivierter Sexualdelinquenz.
- „Der kriminelle Übersprung“ - Idealtypisch fehlen – auch bei den
Relevanzbezügen und der Wertorientierung – alle Hinweise auf
eine Straftat. Das Delikt erfolgt sozusagen „aus heiterem Him-
mel“ - aus dem Affekt. Die grundsätzliche Prognose ist günstig
(hier aber würde ich eine fachärztliche Diagnostik vorschlagen,
es könnte sich ja um den Ausdruck einer psychischen Krankheit
handeln).

Die Verortung des jeweiligen Falles im idealtypischen Möglichkeits-
raum zwischen den äußeren Markierungspunkten „Kontinuierliche
Hinentwicklung mit frühem Beginn“ und „Krimineller Übersprung“
ist im Gutachten gründlich zu diskutieren, wobei sich das Ausschluß-
verfahren empfiehlt.

Beispiel: Der oben schon erwähnte Proband B. zeigte ab dem späten
Hauptschulalter in mehreren Lebensbereichen tendenziell K-ideal-
typische Verhaltensweisen, damit sind „Kriminalität bei sonstiger
sozialer Unauffälligkeit“ und auch „Krimineller Übersprung“ aus-
zuschließen. Auch eine Nähe zur Kontinuierlichen Hinentwicklung
mit frühem Beginn“ ist zu verneinen, weil im Lebenslängsschnitt des
B. bis zum 13. Lebensjahr überwiegend Verhaltensmuster zu finden
waren, die eher zum D-idealtypischen Pol wiesen. Es gilt nun zu ent-
scheiden, ob es sich hier eher um eine „Kontinuierliche Hinentwick-
lung zur Kriminalität mit spätem Beginn“ handelt oder eher um eine

„im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung“. Nach meiner Ein-
schätzung ist die Entwicklung des B. im Mittelfeld zwischen diesen
„inneren Markierungen“ zu verorten. Die Längsschnittanalyse und
auch die erste Querschnitts-Analyse erinnern deutlich an die „Kon-
tinuierliche Hinentwicklung“, der frühe „Ausstieg“ nach der ersten
Haft (zweite Querschnitts-Analyse) dagegen an eine „Kriminalität
im Rahmen der Persönlichkeitsreife“. Wie weiter mit diesem Befund
zu verfahren ist, wird in der dreiteiligen Prognose zu zeigen
sein.

Bevor es zur Prognose kommt, stehen noch die „Besonderen As-
pekte“ auf dem MIVEA-Fahrplan. Hier werden Gesichtspunkte
relevant (wie etwa besondere Talente und Ressourcen oder auch
Handicaps), die aus methodischen Gründen in der bisherigen Dar-
stellung nicht oder nur knapp aufgezeigt werden konnten. Hier ist
auch der Raum für Ergänzungen aus den Fachwissenschaften (etwa
zu psychopathologischen Auffälligkeiten oder Suchterkrankungen).
Es wird zwischen „internen“ und „externen Aspekten“ unter-
schieden.

Zu den „internen Aspekten“ sei mit Bock beispielhaft aufgeführt:

„(...) die einseitige Betonung bestimmter Werte, die früher oder
später immer wieder zu Straftaten führen; die kurzfristige Zeit-
perspektive, das ‚Leben im Augenblick‘, die leichte Beeinflußbar-
keit und Verführbarkeit usw. oder aber die Tatsache, dass die
festzustellenden Werte im Grunde auf ein sozial unauffälliges
Leben gerichtet sind, dass ausgeprägte Verantwortungsbereit-
schaft und Eigenverantwortung vorliegen, dass eine langfristige,
differenzierte Lebensplanung mit genauen Zielen festzustellen ist,
usw.“ Bock 2007, S. 201.)

Zu den „externen Aspekten“ gehören Besonderheiten aus der so-
zialen Umgebung, bei der Begutachtung im Strafvollzug speziell
Eigenarten des „sozialen Empfangsraumes“ nach Haftentlassung.
Bedeutsam ist hier die Überprüfung „besonders stabilisierender
Elemente“ (Bock, a.a.O.) mit denen auch in der Zukunft gerechnet
werden kann.

Das letzte Element der MIVEA ist eine dreistufige Prognose: Die
„grundsätzliche Prognose“ ist eine aus den idealtypischen Verlaufs-
formen abgeleitete „Lehrbuchprognose“ (hier bereits bei den Ver-
laufsformen genannt). In der „individuellen Basisprognose“ werden
die spezifischen Merkmale des Einzelfalles gewürdigt, wobei sich
auch und gerade auf die „Besonderen Aspekte“ bezogen wird. Die
Interventionsprognose schließlich befasst sich mit den erwarteten
Auswirkungen von Behandlungsmaßnahmen.

Beispiel: Die „grundsätzliche Prognose“ für den Probanden B. wäre
„offen“, weil die ihm „zugeschriebene“ Verlaufsform zwischen einer
mit idelatypisch negativer und einer mit idealtypisch günstiger
Prognose liegt. Diese „Offenheit“ der idealtypischen Legalprogno-
se ist nun in der „Individuellen Basisprognose“ zu diskutieren. Bei
erkennbarer Beeinflußbarkeit des Probanden erscheint die Prognose
unter Berücksichtigung der „externen Aspekte“ günstig: B. hat sich
aus dem Milieu zurückgezogen, könnte nach der Haft sofort wieder
arbeiten, die Bindung zu seiner Partnerin wirkt stabil und stabilisie-
rend.

Im Hinblick auf die aktuelle Haft wird die Prognose aber eher offen
oder gar ungünstig. Gerade wegen seiner Beeinfluß- und Verführ-
barkeit könnten die permanenten Kontakte zu anderen Straftätern
seine „Ausstiegsansätze“ zunichte machen. Dem gilt es entgegen zu
wirken, was in der Interventionsprognose zu formulieren ist. Im Fall
B. erscheint das einfach und klar (und wurde bereits weiter oben

angedeutet): Als baldige Verlegung in den Offenen Vollzug, damit die Arbeit wieder aufgenommen und die partnerschaftliche Beziehung gefestigt werden.

In der Interventionsprognose sind „passende“ Behandlungsvorschläge zu machen und solche auszuschließen, die nutzlos oder gar kontraproduktiv sind. So braucht nicht jeder, der ein Delikt im Alkoholrausch begangen hat, eine Entwöhnungsbehandlung (manchmal sind Rauschtaten geradezu Ausdruck einer Enthemmung wegen geringer Alkoholtoleranz und somit Beleg einer nicht vorhandenen Gewöhnung). Und nicht jeder Gewalttäter ist im Anti-Aggressions-training richtig. Solche, die sich am Leiden anderer ergötzen, hätten dort nur einen Lustgewinn.

Bisher hat die MIVEA bei meiner Arbeit mit Wiederholungstätern immer „gepasst“ und mir (und damit den Probanden) zu Erkenntnissen verholfen auf die ich ohne die Methode nicht gekommen wäre. Ich will aber nicht unterschlagen, daß ich bei Vielfach-Inhaftierten in der Interventionsprognose manchmal „passen“ muss. Wenn einer seit seiner Kindheit rundum zum K-idealtypischen Verhalten

neigt und eine deliktische Handlung an die andere reiht und deshalb schon mehrfach das volle Repertoire der strafrechtlichen und sozialpädagogischen Interventionen kennen lernen „durfte“, ohne daß sich etwas änderte, dann fällt mir auch mit der MIVEA nichts mehr ein.

Literatur:

- GÖPPINGER, Hans (1985), *Angewandte Kriminologie, Ein Leitfaden für die Praxis*, Berlin 1985
 GÖPPINGER, Hans (2008), *Kriminologie*, 6. Auflage, München 2008
 BOCK, Michael (1984), *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, Berlin 1984
 BOCK, Michael (2007), *Kriminologie*, 3. Auflage, München 2007
 WEBER, Max (1988), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1988.

Jürgen Oetting ist Soziologe und Sozialtherapeut und arbeitet in der JVA Kiel.

Jugendtypisches Fehlverhalten im Straßenverkehr

Denise Kühn

Nicht zuletzt durch das zum 01.08.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen ist insbesondere die Rolle der Heranwachsenden im Straßenverkehr in das Blickfeld des öffentlichen Interesses gerückt. Hauptziel des § 24c StVG ist die Verringerung des besonders für junge Fahrer bestehenden hohen Unfallrisikos in der Probezeit. Es kommt nicht selten vor, dass Jugendliche oder Heranwachsende mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis meinen, auch tatsächlich die uneingeschränkte Fähigkeit zum sicheren Führen eines Fahrzeugs erreicht zu haben. Kommt es dennoch zu Fehlverhalten im Straßenverkehr und anschließenden Verfahren, schließen sich manche Vertreter der formellen Sozialkontrolle ebenfalls dieser Auffassung an. Doch was sind die Ursachen für aggressive Verhaltensweisen und wie gehen speziell junge Fahranfänger hiermit um? Im Folgenden soll die Situation junger Fahranfänger verdeutlicht werden, deren Schwierigkeiten in dieser Anfangsphase oftmals die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende rechtfertigt.

I. Aggressive Fahrweise und situative Umstände

1. Entstehungsbedingungen von Aggressionen im Allgemeinen

Aggression kann als „jedes direkte oder indirekte Verhalten bezeichnet werden, durch das jemand einem anderen körperlich, geistig-seelisch oder auch gegenüber seinem Eigentum zu schaden droht, zu schaden versucht oder in der Tat mit Absicht schadet; Aggressivität wäre dann die in einem Menschen relativ dauerhaft vorhandene Bereitschaft in dieser Richtung.“¹ Der ethologische Ansatz zur Erklärung von Aggressionen basiert auf der Annahme, dass jeder Mensch mit einem angeborenen Aggressionstrieb auf die Welt kommt, berücksichtigt aber nicht, dass aggressives Verhalten häufig erst durch

soziale Kontakte erlernt wird. Auch die psychoanalytische Theorie geht von einem angeborenen Aggressionstrieb aus, kann aber aufgrund der Vernachlässigung sozialer Faktoren ebenfalls keine umfassende Erklärung für die Entstehung aggressiver Verhaltensweisen liefern. Aus der Psychologie stammt die Erkenntnis, dass ein enger Zusammenhang zwischen Frustration und Aggression besteht. Die Frustrations-Aggressions-Theorie von John *Dollard* stellt daher darauf ab, dass jede Form von Frustration in Form erlebter Zurückweisungen zur Aggression (behavioristische Lerntheorie) führt. Michael *Gottfredson* und Travis *Hirschi* führen wiederum eine mangelnde Selbstkontrolle („low-self-control“) als Ursache aggressiver Entladungen an. Nach der sozial-kognitiven Lerntheorie von Albert *Bandura* hingegen sollen aggressive Verhaltensweisen durch Beobachtung des Verhaltens anderer, insbesondere von Bezugspersonen wie Eltern und Autoritäten in sog. „peer-groups“ oder Medienfiguren, und der sich hieraus für das Individuum ergebenden Konsequenzen (Lernen am Modell) erlernt werden.² Das Beobachtungslernen beeinflusst nicht nur kurzfristig die Häufigkeit aggressiven Verhaltens, sondern führt zu einer mittel- und langfristigen Verhaltensprägung; das lerntheoretische Modell hebt dabei besonders gut die kognitiven Aspekte des Lernens hervor und versteht den menschlichen Lernvorgang als einen „aktiven, kognitiv gesteuerten seelischen Verarbeitungsprozess, bei dem komplexe Denkprozesse eine entscheidende Rolle spielen“.³

2. Aggressionen im Straßenverkehr

Im Straßenverkehr äußert sich aggressives Verhalten sehr verschieden, genannt sei z.B. intensives Beschleunigen und Nötigungen in Form von Drängeleien⁴, Überholmanöver in der Kolonne, Dazwischendrängeln, Beschleunigen beim Überholtwerden, abrupter Spurwechsel, Schneiden eines anderen Fahrzeugs usw. Dabei sind das